

PRÜFUNGSORDNUNG

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Voraussetzungen zur Prüfung
- § 4 Richtlinien für das Praxisprojekt
- § 5 Aufbau und Umfang der Prüfung
- § 6 Bewertung und Zertifikat
- § 7 Prüfungsteam
- § 8 Beschwerdemöglichkeit
- § 9 Verfahren bei Nicht-Bestehen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für die zertifizierte Weiterbildung "Wildnis- und Erlebnispädagogik" des Instituts für Erlebnispädagogik regelt Inhalt, Verlauf und Bewertung der Prüfung.

§ 2 Zweck der Prüfung

- Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der*die Teilnehmende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Erlebnispädagoge*in notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, die erlebnispädagogischen Methoden sicher und selbstständig anwenden zu können.
- Auf Basis der bestandenen Prüfungsmodule und der vollständigen Einreichung aller Unterlagen (siehe § 6) wird das Weiterbildungszertifikat vergeben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Die Prüfung teilt sich auf in zwei Prüfungsmodule:

1. Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“
2. Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“

Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“:

- Teilnahme an mindestens 170 Unterrichtseinheiten (UE) der Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik zu je 45 Minuten¹ (max. 10 % Fehlzeiten).
- Diese 170 UE müssen im Rahmen der Teilnahme an den Seminarblöcken I - IV erworben werden.

Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“:

- Erfolgreiche Teilnahme an allen 5 Seminarblöcken (24 Seminartage) der Weiterbildung (max. 10 % Fehlzeiten)
- Vorlage einer zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Erste-Hilfe-Bescheinigung, die als "Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten) gemäß §2 StVG i.V.m. § 19 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)" anerkannt ist.
- ein von der Weiterbildungsleitung genehmigtes, abgeschlossenes Praxisprojekt, einschließlich der dafür notwendigen Unterlagen (Schriftliche Planung Praxisprojekt sowie schriftliche Teilnehmer-Evaluation)
- eine von der Weiterbildungsleitung genehmigte und abgeschlossene Hospitation (siehe Hospitationsordnung)
- Einreichung der schriftlichen Selbstreflexion

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der*die Teilnehmende nicht zur Prüfung zugelassen werden. Dies gilt jedoch nicht als „Nicht-Bestanden“, da eine Zulassung nicht ausgesprochen wurde.

¹ Eine Auflistung der UE pro Seminartag und -block ist dem Lehrplan zu entnehmen

§ 4 Richtlinien für das Praxisprojekt

A. Rolle der zu prüfenden Person

- Die Konzipierung, Planung und die Durchführung der erlebnispädagogischen Aktion(en) liegt hauptverantwortlich in den Händen der zu prüfenden Person, kann aber zusammen in einem Team erfolgen. Dabei muss die zu prüfende Person maßgeblich an allen inhaltlichen Prozessen beteiligt sein und die Leitung inne haben.
- Die Rolle und Anzahl weiterer Teammitglieder muss beschrieben und begründet werden.
- Es ist möglich, dass ein Praxisprojekt von zwei zu prüfenden Personen durchgeführt wird. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Kriterien für das Praxisprojekt erfüllt sind und jede zu prüfende Person mind. 8 Stunden Programm hauptverantwortlich leitet und gestaltet.

B. Zeitlicher Umfang

- Das Praxisprojekt muss mind. 8 Zeitstunden reine Programmzeit umfassen (zzgl. Vor- und Nachbereitung).
- Das Praxisprojekt wird im Block oder in maximal 5 Zeitabschnitten durchgeführt. Die Abschnitte müssen inhaltlich miteinander verknüpft sein und die Teilnehmenden müssen im Wesentlichen dieselben sein.

C. Prüfungsgruppe

- Die Gruppe, mit der das Praxisprojekt durchgeführt wird, soll eine dem Kontext des Programms angemessene Anzahl an Teilnehmenden umfassen.
- Die zu prüfende Person stellt die Prüfungsgruppe selbstständig zusammen.
- Wird das Projekt in mehreren Abschnitten durchgeführt, muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmenden der Gruppe die selben sind. Kleinere Veränderungen in der Gruppenzusammensetzung sind akzeptabel (z.B. wenn im Rahmen von wöchentlichen Gruppenstunden nicht vollständig gewährleistet werden kann, dass in jedem Abschnitt exakt die selben Teilnehmenden anwesend sind)

D. Inhalt des Praxisprojekts

- Im Rahmen des Praxisprojekts muss mit der Gruppe eine (oder mehrere inhaltlich miteinander verknüpfte) erlebnispädagogische Aktivität(en) durchgeführt werden.
- Die Auswahl der Aktivität(en) liegt in der Verantwortung der zu prüfenden Person. Vor der Festlegung muss die Aktivität(en) mit der Weiterbildungsleitung abgesprochen werden.
- Der Aktivität(en) muss ein stimmiges Schwerpunktthema zugrunde liegen. Dieses Thema legt die zu prüfende Person, in Absprache mit der Leitung des Instituts für Erlebnispädagogik, fest. Das Schwerpunktthemas muss schriftlich beschrieben und begründet werden.
- Basierend auf dem Schwerpunktthema müssen mind. 2 Lernziele formuliert werden, die mit dem Praxisprojekt erreicht werden sollen. Diese Lernziele können entweder durch die zu prüfende Person formuliert werden oder sie werden durch die Prüfungsgruppe vorgegeben (z.B. Firmengruppe die mit der EP-Aktion Ziele erreichen will, Mitarbeitende der stationären Jugendhilfe die mit einer Wohngruppe Ziele verfolgt, ...). Diese Lernziele müssen in der Evaluation aufgegriffen werden. Außerdem muss die zu prüfende Person nach Abschluss des Prüfungsprojekts eine schriftliche Einschätzung geben, inwieweit die Lernziele erreicht wurden.
- Das Praxisprojekt muss wenigstens zwei Reflexionsphasen beinhalten. Insgesamt sollen mind. 45 Minuten der Gesamtzeit für die Reflexion verwendet werden.
- Die Reflexion greift das Schwerpunktthema der Aktivität auf. In begründeten Fällen (z.B. weil sich im Prozess ein anderes Thema anbietet) kann ein abweichendes Thema reflektiert werden.

E. Schriftliche Dokumentation des Praxisprojekts

- Das Praxisprojekt muss vor der Durchführung schriftlich konzipiert werden. Dafür steht die Vorlage „Vorlage Programmraaster Praxisprojekt“ zur Verfügung. Das Programmkonzept muss spätestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich (als PDF) auf die Lernplattform Moodle hochgeladen werden. Die Weiterbildungsleitung gibt dann dazu eine Rückmeldung.
- Die Aktivität(en) muss direkt nach der Durchführung mit den Teilnehmenden des Praxisprojekts schriftlich evaluiert werden. Dafür steht beispielhaft das Dokument „Beispiel-Evaluationsbogen Praxisprojekt“ zur Verfügung. Die zu prüfende Person passt den Evaluationsbogen der Zielgruppe an und trägt die Grundinformationen (1. Tabelle auf dem Bogen) ein. Dann wird der Bogen für jede*n Teilnehmende*n kopiert und von diesen direkt nach der Aktivität(en) ausgefüllt. Die Evaluationsbögen müssen auf der Lernplattform Moodle hochgeladen werden.

§ 5 Aufbau und Umfang der Prüfung

A. Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“

- Das Prüfungsmodul findet in Seminarblock V statt, umfasst 4 UE (rund 3 Zeitstunden) und wird in Form und Ergebnis schriftlich dokumentiert.
- Die Weiterbildungsgruppe wird in mehrere Prüfungsgruppen zu je 3-4 Personen aufgeteilt.
- Jede Prüfungsgruppe erhält drei Prüfungsaufgaben.
- Das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ findet in zwei Phasen statt.
- In der ersten Phase bearbeiten die Prüfungsgruppen die Prüfungsaufgaben. Dafür stehen maximal 2 UE (1,5 Zeitstunden) zur Verfügung.
- In der zweiten Phase präsentiert jede Prüfungsgruppe ihre Ergebnisse der Weiterbildungsgruppe sowie dem Prüfungsteam.
- In erster Linie werden die Teilnehmenden im Blick auf ihre Fachkompetenzen und Methodenkompetenzen geprüft. Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen werden punktuell über Nachfragen adressiert.
- Beide Phasen werden unter Aufsicht des Prüfungsteams (Lehrtrainer*innen der Weiterbildung) durchgeführt.
- Nach der Präsentation der Ergebnisse erhalten die Teilnehmenden ein Feedback vom Prüfungsteam.

B. Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“

- Das Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“ kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller 5 Seminarblöcke der Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik abgeschlossen werden. Jedoch können schon ab dem ersten Weiterbildungstag die entsprechenden Dokumente eingereicht werden.
- Folgende Dokumente müssen über die Lernplattform Moodle hochgeladen bzw. eingereicht werden:
 - Schriftliche Selbstreflexion über die persönlichen Erfahrungen in der Weiterbildung. Dafür gelten folgende Richtlinien:
 - Umfang: Mindestens 2 Seiten DIN A 4
 - Schriftart: Arial
 - Schriftgröße: 12 pt.
 - Zeilenabstand: Einfach (1,0)
 - Dokumentenränder: 2 cm an jeder Seite
 - Abgabe als PDF an die Leitung des Institut für Erlebnispädagogik
 - Schriftliche Bestätigung über die Hospitation (gemäß Hospitationsordnung)
 - Eine zum Zeitpunkt der Einreichung gültige Erste-Hilfe-Bescheinigung, die als "Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe (9 Unterrichtseinheiten) gemäß §2 StVG i.V.m. § 19 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)“ anerkannt ist.
 - Ausgefülltes und von der Weiterbildungsleitung genehmigtes Programmraaster über das Praxisprojekt
 - Ausgefüllte Evaluationsbögen der Teilnehmenden des Praxisprojekts
- Sobald alle erforderlichen Dokumente vorliegen wird die Dokumentenprüfung final durchgeführt.
- Ab Beginn der Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik hat jede*r Teilnehmende 3 Jahre Zeit um die erforderlichen Dokumente einzureichen und die 5 Seminarblöcke zu absolvieren. Die Frist endet immer am 31. August.
- Es besteht die Möglichkeit eine Fristverlängerung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist bei der Weiterbildungsleitung eingereicht werden. Dafür muss das Formular auf der [Info-Website WEP](#) verwendet werden. Der Antrag wird geprüft und dann schriftlich gewährt oder abgelehnt. Es gibt keinen Anspruch auf die Gewährung der Verlängerung.

§ 6 Bewertung und Zertifikat

- Wenn der*die Teilnehmende das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ absolviert hat, wird ihm*ihr das Ergebnis von den Lehrtrainern*innen mitgeteilt. Die Bewertung erfolgt mit „Bestanden“ oder „Nicht-Bestanden“.
- Das Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“ erfolgt ohne Bewertung. Der*die Teilnehmende erhält eine schriftliche Bestätigung von der Leitung des Institut für Erlebnispädagogik über den Abschluss der Dokumentenprüfung.
- Nach dem erfolgreichen Abschluss des Prüfungsmoduls „Dokumentenprüfung“ erhält der*die Teilnehmende das Weiterbildungs-Zertifikat, ausgestellt durch das Institut für Erlebnispädagogik der CVJM-Hochschule.

- Teilnehmende mit pädagogischer Grundqualifikation erhalten das Zertifikat „Wildnis- und Erlebnispädagoge bzw. Erlebnispädagogin“; Teilnehmende ohne pädagogische Grundqualifikation erhalten das Zertifikat "Wildnis- und Erlebnispädagoge bzw. Erlebnispädagogin GQ“, wobei GQ für „Grundqualifikation“ steht.

§ 7 Prüfungsteam

Das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ wird von einem Prüfungsteam durchgeführt. Das Prüfungsteam besteht aus Lehrtrainern*innen der Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik.

Das Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“ wird von der Weiterbildungsleitung durchgeführt.

§ 8 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über Inhalt und Bewertung der Prüfung sind schriftlich, bis spätestens 7 Tage nach dem Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ bzw. dem Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“, an die Weiterbildungsleitung zu richten. Die Beschwerde umfasst mindestens:

- Gegenstand der Beschwerde mit detaillierter Beschreibung
- Begründeter Antrag auf Änderung und/oder Wiedergutmachung

Der Beschwerdeantrag wird innerhalb von 7 Tagen nach dessen Eingang geprüft und dem Teilnehmenden das Ergebnis durch die Weiterbildungsleitung schriftlich begründet mitgeteilt. Bei Bedarf wird die Beschwerde in einem persönlichen Gespräch erörtert.

§ 9 Verfahren bei Nicht-Bestehen

- Besteht ein*e Teilnehmende*r das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ nicht, so kann dies bis zu zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt entweder noch während des Seminarblock V oder im Rahmen eines Seminarblock V einer anderen Weiterbildungsgruppe. Besteht der*die Teilnehmende das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ auch im dritten Anlauf nicht, erhält er*sie lediglich ein Teilnahmezertifikat „Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik“.
- Besteht ein*e Teilnehmende*r das Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“ nicht, so erhält er*sie die Aufforderung fehlerhafte bzw. unvollständige Unterlagen zu überarbeiten/nachzuholen und dann erneut einzureichen. Es erfolgt dann eine erneute Dokumentenprüfung, bis alle Unterlagen vollständig und korrekt vorliegen.
- Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht (Erläuterungen zur Frist siehe §5, Abschnitt B) und wurde kein Verlängerungsantrag gestellt, erhält der*die Teilnehmende ein Teilnahmezertifikat „Weiterbildung Wildnis- und Erlebnispädagogik“.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- Das Prüfungsmodul „Theorie und Praxis“ gilt als „nicht bestanden“, wenn der*die Teilnehmende ohne Angabe von Gründen nicht erscheint.
- Das Prüfungsmodul „Dokumentenprüfung“ gilt als „nicht bestanden“, wenn der*die Teilnehmende die erforderlichen Dokumente nicht fristgerecht einreicht.
- Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Weiterbildungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Teilnehmenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Bei Anerkennung der Gründe kann sich der*die Teilnehmende erneut zur Prüfung anmelden.
- Versucht der*die Teilnehmende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Fälschung von Dokumenten, Benutzung nicht zugelassener oder nicht ausgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Ein*e Teilnehmende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsteam, nach entsprechender Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss werden dokumentiert.

*Institut für Erlebnispädagogik
Kassel, den 01. Juni 2025*